

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) und §§ 1-6, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünfelden in ihrer Sitzung am 14.02.2019 nachstehende Neufassung der

Satzung und Gebührenordnung der Gemeinde Hünfelden zur Nutzung der gemeindeeigenen Dorfgemeinschaftseinrichtungen

beschlossen.

Für die Gemeindevertretung Hünfelden ist der verfassungsmäßige Auftrag zur Gleichberechtigung von Mann und Frau selbstverständlich.

Die nachfolgende Satzung ist zur erheblichen Verkürzung nur in männlicher Form formuliert.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Hünfelden stellt folgende Räumlichkeiten und Plätze als wirtschaftliche, soziale, sportliche und kulturelle öffentliche Einrichtungen zur vorrangigen Benutzung durch die Einwohner und zur Durchführung von Veranstaltungen und Sitzungen der Gemeinde und ihrer Organe und Hilfsorgane bereit:

- ◆ Mehrzweckhallen in den Ortsteilen Dauborn, Neesbach, Mensfelden und Ohren
- ◆ Dorfgemeinschaftsräume in den Ortsteilen Kirberg, Dauborn, Heringen, Mensfelden, Nauheim und Ohren

Die Räumlichkeiten der Kegelbahn in der Mehrzweckhalle in Dauborn sowie der Waldschänke in der Mehrzweckhalle in Ohren werden solange als Dorfgemeinschaftsräume betrieben, solange diese vom Gemeindevorstand nicht als Gaststätte verpachtet werden.

- ◆ Grillplatz im Ortsteil Ohren
- ◆ Kegelbahnen in den Mehrzweckhallen in Dauborn und Neesbach, solange diese betriebsbereit sind (worüber der Gemeindevorstand im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel entscheidet)
- ◆ Burgruine im Ortsteil Kirberg

und erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Unterhaltung und Instandsetzung Nutzungsgebühren.

Die im Einzelnen nutzbaren Räumlichkeiten sowie die Nutzungsmöglichkeiten dazu werden in dieser Satzung abschließend geregelt; der Gemeindevorstand kann über Ausnahmen entscheiden.

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Die Dorfgemeinschaftseinrichtungen werden bevorzugt Einwohnern, der Freiherr-vom-Stein-Schule, Hünfeldener Kindergärten, Vereinen, politischen Parteien und Wählergruppen der Gemeinde Hünfelden zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Bürgermeister kann durch Einzelfallentscheidung Auswärtigen die Nutzung genehmigen, wenn vorher für den gleichen Tag keine Nutzung aus Hünfelden bekannt ist.

§ 3 Nutzungsmöglichkeiten

- (1) Die Mehrzweckhallen stehen insbesondere für folgende Zwecke zur Verfügung:
 - a) Sportliche Betätigungen im Rahmen von Gruppen, Riegen oder Mannschaften (Gymnastik, Turnen, Tischtennis und Ähnliches)
 - b) Kulturelle Veranstaltungen (Konzerte, Schau- und Singspiele, Gesangswettstreite, Veranstaltungen der Volkshochschule, Filmvorführungen)
 - c) Übungen und Proben für kulturelle und sportliche Veranstaltungen
 - d) Tanzveranstaltungen, Maskenbälle, Kappensitzungen, Volkswandertage und Ähnlichem
 - e) Familiäre Anlässe (Geburtstage, Hochzeiten, Konfirmationen und Kommunionen, Trauerfälle und Ähnliches)
 - f) Vereinsinterne Veranstaltungen ortsansässiger Vereine (Versammlungen, Jahreshauptversammlungen, Familienabenden und Ähnliches)
 - g) Ausstellungen (Kleintierschauen, Kunstausstellungen, Modenschauen und Ähnliches)
 - h) Basare
 - i) Lehrgänge und Kurse
 - j) Veranstaltungen von politischen Parteien, Wählergemeinschaften, Gewerkschaften und Berufsverbänden
 - k) Kirmesdisco's von Hünfeldener Vereinen und Jahrgängen
 - l) Ein Zelt kann bei gleichzeitiger Nutzung der Halle auf dem Gelände gestellt werden, wenn dies aufgrund der Witterung oder wegen des Charakters der Veranstaltung notwendig ist.

- (2) Die Dorfgemeinschaftsräume werden insbesondere vergeben für:
- a) Familiäre Anlässe (Geburtstage, Hochzeiten, Konfirmationen und Kommunionen, Trauerfälle und Ähnliches)
 - b) Vereinsinterne Veranstaltungen ortsansässiger Vereine (Versammlungen, Jahreshaupt-versammlungen, Familienabende und Ähnliches)
 - c) Lehrgänge und Kurse, Handarbeit
 - d) Kulturelle Veranstaltungen (Veranstaltungen der Volkshochschule, Filmvorführungen und Ähnliches)
 - e) Ausstellungen (Kunstaussstellungen, Modenschauen und Ähnliches)
 - f) Basare
 - g) Veranstaltungen von politischen Parteien, Wählergemeinschaften, Gewerkschaften und Berufsverbänden.
 - h) Kirmesdisco´s von Hünfeldener Vereinen und Jahrgängen.
- (3) Die Burgruine im Ortsteil Kirberg und der Grillplatz in Ohren werden in der Zeit vom 15.04. bis 15.10. jeden Jahres insbesondere überlassen für:
- a) Öffentliche Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen
 - b) Vereinsinterne Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen *)
 - c) Veranstaltungen der Freiherr-vom-Stein-Schule Hünfelden *)
 - d) Veranstaltungen ortsansässiger privater Gruppen *)
 - e) Familienfeiern von Hünfeldener Bürgern *)
- *) zu b) bis e) ohne elektronisch verstärkte Musikinstrumente und Tonwiedergabegeräte in der Zeit von 22:00 bis 10:00 Uhr
- (4) Die Kegelbahnen (zurzeit nur in den Mehrzweckhalle Dauborn und Neesbach) werden vorrangig zur Ausübung des Kegelsportes, aber auch für Vereinstreffen und für kleinere Privatfeiern (z. B. Kindergeburtstag) zur Verfügung gestellt.
- (5) Bei allen Veranstaltungen in den Dorfgemeinschafts-einrichtungen ist die Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Hünfelden - auch die darin enthaltenen Regelungen zum Schutz der Mittags- und Nachtruhe“ - in der jeweils gültigen Form zu beachten.

Ausnahmen dazu bedürfen der Genehmigung des Gemeindevorstandes.

§ 4 Antrag und Erlaubniserteilung

- (1) Die Nutzung ist unter Angabe des Verantwortlichen, Art, Tag, Beginn und Dauer der Nutzung zu beantragen. Antragsberechtigt sind nur Personen über 18 Jahre. Die Reservierung durch Auswärtige kann frühestens 3 Monate im Voraus verbindlich erfolgen.
Die Zustimmung erfolgt unter Vorbehalt, so dass eine gemeindliche Nutzung in zwingenden Ausnahmefällen vorrangig behandelt wird.

- (2) Die Kegelbahn in der Mehrzweckhalle Neesbach kann bei dem Hallenbetreuer als Beauftragter des Gemeindevorstandes angemietet werden.
- (3) Anträge für die anderen Einrichtungen sind an den Gemeindevorstand zu richten und werden dort entschieden.
- (4) Die Vergabe erfolgt nach dem Antragseingang - wenn nicht besondere Gründe eine andere Entscheidung erforderlich machen - unter Wahrung des bestehenden Rechtes und dem Wohl und der Interessen der Gemeinde Hünfelden; bei der Burgruine und dem Grillplatz in Ohren haben Vereine jedoch Vorrang vor privaten Gruppen.

Veranstaltungen der Gemeinde haben immer Vorrang.

- (5) Bei einem Verstoß gegen diese Satzung kann eine nochmalige Nutzung einer Einrichtung versagt werden.
- (6) Die Zustimmung oder Ablehnung eines Antrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (7) Erforderliche Genehmigungen sind vor der Veranstaltung beim Ordnungsamt einzuholen (siehe § 5 Ziffer 2).
- (8) Der Gemeindevorstand entscheidet über Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis.

Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis richten sich nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft.

Auf Antrag des zugelassenen Nutzers kann die erteilte Erlaubnis aufgehoben werden.

§ 5 Allgemeine Nutzungsrichtlinien

Jeder Vergabe sind die Nutzungsbedingungen zu Grunde zu legen, die Bestandteil der Reservierung sind, im Wesentlichen:

1. Die Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Für Sauberkeit und Ordnung ist zu sorgen. Mit Heizung, Strom und Wasser ist sparsam umzugehen.

2. Bei allen Nutzungen sind die bestehenden Gesetze, Satzungen und Verordnungen i.V. mit den Gesetzen über Ordnungswidrigkeiten - (wie z.B. Hess. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verordnung über die Sperrzeit, Jugendschutzgesetz, Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Hünfelden, Gaststättengesetz, Richtlinien für Versammlungsstätten, Brand- und Katastrophenschutzgesetz u.a.) und die daraus erteilten Genehmigungen im Einzelfall unbedingt zu beachten.
3. Zur jeweiligen Nutzung schließt der Gemeindevorstand vorher mit den Nutzern eine schriftliche Vereinbarung ab. Die Inhalte der Vereinbarungen werden vom Gemeindevorstand festgelegt und sollen insbesondere die Anerkennung der Regelungen in dieser Satzung, zum Verfahren sowie Haftungsregelungen enthalten.

Der Gemeindevorstand kann für Veranstaltungen mit hoher Besucherzahl oder erhöhtem Gefährdungspotential (z.B. Jugenddiscoververanstaltungen) einen Security-Dienst anordnen; dieser ist seitens des Veranstalters zu beauftragen und zu finanzieren.

Ebenso kann bei solchen Veranstaltungen ein Brandsicherheitsdienst durch die Freiwillige Feuerwehr verfügt werden; Kostenregelungen dazu erfolgen in der Feuerggebührensatzung der Gemeinde Hünfelden.

4. Die Nutzungsrechte sind nicht auf andere übertragbar.
5. Den beauftragten Personen der Gemeinde ist zu den Veranstaltungen jederzeit Zutritt zu gestatten.
6. Den Anweisungen der von der Gemeinde Beauftragten (auch Security Diensten) ist Folge zu leisten.
Diese sind berechtigt, Personen, welche gegen die gesetzlichen Vorgaben verstoßen, die Anlagen nicht mit der gebotenen Schonung behandeln oder die randalieren, aus den Räumen bzw. von den Plätzen zu verweisen.
7. Die Räume bzw. Plätze sind nach der Nutzung, auch bei gebührenfreier Nutzung, vom Veranstalter / Benutzer ordnungsgemäß zu reinigen. Bei laufender sportlicher Nutzung durch die Vereine erfolgt die Reinigung nach einem - nach dem Verhältnis der Nutzungsanteile aufgestellten - Reinigungsplan.
8. Der entstandene Abfall ist vom Veranstalter / Benutzer selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.
9. Bei Buchung der Mehrzweckhallen müssen die Getränke in jedem Falle über die Gemeinde bezogen werden. Dies gilt auch dann, wenn von der Halle ausgehend die Veranstaltung auf dem angrenzenden Gelände (z.B. Kirmes in Neesbach, Weinfest in Mensfelden oder dem Grillplatz in Ohren) stattfindet.

Sollten keine Getränke über die vertraglichen Getränkelieferanten bezogen werden, wird eine zusätzliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 EUR fällig.

§ 6 Kaution

- (1) Die für die Vergabe zuständigen Personen erheben bei gebührenpflichtigen und bei gebührenfreien, einmaligen Nutzungen bei der Anmeldung bzw. Übergabe der Räume folgende Kaution:
- | | |
|--------------------------|------------|
| Mehrzweckhallen und Burg | 200,00 EUR |
| sonstige Einrichtungen | 100,00 EUR |
- (bei auswärtigen Nutzern je das Zweifache)
- (2) Dieser Betrag wird nach der Nutzung auf eventuell entstandene Schäden bzw. Kosten und auf die fällig werdende Gebühr angerechnet. Bei einer beanstandungsfreien Rückgabe wird die Kaution zurückgezahlt.

§ 7 Gebührenpflichtige und gebührenfreie Nutzungen

- (1) Die gebührenpflichtigen Nutzungen der gemeindeeigenen Dorfgemeinschaftseinrichtungen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Bei Absage der Reservierung durch die Antragsteller wird eine Verwaltungskostenpauschale von 10 % der Gebühr erhoben, in Härtefällen entscheidet der Gemeindevorstand.
- (3) Den Gebührensätzen für die Nutzung der gemeindeeigenen Dorfgemeinschaftseinrichtungen wird die gegebenenfalls anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet.
- (4) Folgende Nutzungen für Hünfeldener Vereine, Parteien und Gruppen (jeweils ohne Küchenbenutzung und Bewirtschaftung) sind in den Dorfgemeinschaftseinrichtungen und Mehrzweckhallen gebührenfrei.

Hünfeldener Vereine	Regelmäßige Übungs- und Probestunden und Ähnliches sowie nicht regelmäßige Nutzungen im musischen, kulturellen und sportlichen Bereich (u.a. Turniere und Wettkämpfe)
---------------------	---

Kirchengemeinden	Veranstaltungen
------------------	-----------------

Politische Parteien und Wählergruppen	Veranstaltungen mit politischem Hintergrund
--	---

Gewerkschaften und Berufsverbände	Informationsveranstaltungen und Diskussionsrunden Lehrgänge und Kurse ohne Teilnahmegebühren
Gemeinde	alle Veranstaltungen der Gemeinde
Freiherr-vom-Stein-Schule	auf der Burgruine in Kirberg und dem Grillplatz in Ohren Theater und Ähnliches
Hünfeldener Kindergärten	Sommerfest und Ähnliches
Feuerwehrvereine Hünfelden	einmal jährlich ein Kameradschaftsabend oder Ähnliches, bei welchen kein Eintrittsgeld erhoben wird
DRK Ortsverein Hünfelden	Blutspendetermine
Sonstige	Einzelfallentscheidung durch den Gemeindevorstand

§ 8 Energiekostenpauschale

- (1) Bei ansonsten gebührenfreien Nutzungen der Räumlichkeiten in den gemeinde-eigenen Einrichtungen

im Rahmen des regelmäßigen Übungs- und Probebetriebes durch Vereine, Verbände und andere Gruppierungen

sowie

bei allen nicht regelmäßigen Nutzungen durch Vereine, Verbände und andere Gruppierungen im musischen, kulturellen und sportlichen Bereich (u.a. Turniere und Wettkämpfe)

wird für die Benutzung von Räumen oder Raumteilen generell folgende Energiekostenpauschale erhoben:

bis 25 qm	0,15 EUR/Std.
bis 50 qm	0,30 EUR/Std.
51 – 100 qm	0,60 EUR/Std.
101 – 200 qm	1,20 EUR/Std.
201 – 300 qm	1,80 EUR/Std.
301 – 400 qm	2,40 EUR/Std.

Die Benutzungsstunden bei den regelmäßigen Nutzungen werden aufgrund der bei der Gemeindeverwaltung vorzulegenden Belegungspläne ermittelt.

Bei den nicht regelmäßigen Nutzungen werden die Benutzungsstunden von dem Nutzer über die jeweilige Betreuungsperson an die Gemeindeverwaltung gemeldet.

Die Energiekostenpauschale wird jährlich nachträglich berechnet.

- (2) Bei folgenden Nutzungen nach Absatz 1 wird keine Energiekostenpauschale erhoben:
 - a) Gruppen mit überwiegend Kindern und Jugendlichen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
 - b) Schulklassen und Projektgruppen der Freiherr-vom-Stein-Schule
 - c) Generalproben für kulturelle Veranstaltungen, Lehrgänge und Kurse ohne Teilnahmegebühren
 - d) Blutspendetermine des DRK Ortsvereines Hünfelden.
- (3) Der Energiekostenpauschale wird die gegebenenfalls anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

§ 9

Gebührensschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Gebührensschuldner sind die Personen, die die Nutzung der Einrichtung beantragt oder veranlasst haben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Nutzung der gemeindlichen Einrichtung.
- (3) Für die Kegelbahnen sind die Nutzungspauschalen bei wiederkehrenden Nutzungen jeweils monatlich bis zum 10. des Folgemonates zu überweisen.
- (4) Die sonstigen Gebühren sind nach Rechnungslegung innerhalb von 14 Tagen fällig.

§ 10

Beitreibung und Rechtsmittel

- (1) Die Beitreibung offener Gebühren erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

- (2) Gegen die Heranziehung der Nutzungsgebühren können die Zahlungspflichtigen die Rechtsmittel nach den gesetzlichen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsbarkeit einlegen. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Privatrechtliche Regressansprüche werden zivilrechtlich geltend gemacht. Gerichtsstand des zuständigen Amtsgerichtes ist Limburg an der Lahn.
- (4) Straftatbestände werden über die Polizeidirektion Limburg- Weilburg angezeigt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung und Gebührenordnung der Gemeinde Hünfelden zur Nutzung der gemeindeeigenen Dorfgemeinschaftseinrichtungen tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Zugleich tritt die gleichnamige Satzung vom 13.07.2015 (in Kraft seit 01.01.2016) in der Fassung des I. Nachtrages vom 03.11.2016 (in Kraft seit 01.01.2017) außer Kraft.

Anlage:
Gebührentabelle zu § 7 (1)

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hünfelden, den 15.02.2019

(Silvia Scheu-Menzer)
Bürgermeisterin

(Siegel)